



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 18. August 1971

Teil II Nr. 62

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 3. 8. 71 | Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens..... | 545 |
| 2. 8. 71 | Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105'3 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — | 551 |
| | Berichtigung | 552 |

Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens

vom 3. August 1971

§ 1

Die Regelungen über Rechtsmittel in Rechtsvorschriften des Ministers für Verkehrswesen erhalten die in der Anlage veröffentlichte Fassung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. September 1971 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1971

Der Minister für Verkehrswesen

I.V.: Weiprecht
StaatssekretärAnlage

zu vorstehender Anordnung

Bereich Schifffahrt / Wasserstraßen

1. § 9 der Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung (Sonderdruck Nr. 310 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. März 1965 (GBl. II S. 267) erhält folgende Fassung:

..§ 9

Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen Bescheide kann Beschwerde eingelegt werden. Der Veranlagte ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids bei dem Vorstand der veranlagenden Dienststelle einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

2. § 10 der Anordnung vom 3. März 1960 über Wasserstraßenabgaben der Fahrgastschifffahrt (GBl. II S. 82) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen einen Abgabenbescheid gemäß § 8 oder § 9 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der Veranlagte ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.